

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang IT Systems Engineering an der Universität Potsdam

Vom 24. Januar 2008

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94), in Verbindung mit § 5 Abs. 7 der Hochschulvergabeverordnung HVV vom 11. Mai 2005 (GVBl. II S. 230), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2006 (GVBl. II S. 104), am 24. Januar 2008 folgende Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang IT Systems Engineering erlassen.¹

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Ziel des Auswahlverfahrens
- § 2 Bewerbungsverfahren; einzureichende Unterlagen; Fristen
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Gegenstand, Umfang, Gliederung und Auswahlentscheidung
- § 5 Niederschrift
- § 6 Inkrafttreten

Präambel

Die Vergabe der in einem Jahrgang verfügbaren Studienplätze für den Bachelorstudiengang IT Systems Engineering an der Universität Potsdam erfolgt aufgrund eines Auswahlverfahrens nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 1 Ziel des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren dient dem Ziel, eine Rangfolge von Bewerbern/Bewerberinnen zu erstellen, gemäß der die in der Präambel genannten Studienplätze vergeben werden. Die Rangfolge entsteht durch eine absteigende Sortierung der Bewerbern/Bewerberinnen gemäß einer Note, deren Ermittlung in dieser Ordnung beschrieben wird.

§ 2 Bewerbungsverfahren; einzureichende Unterlagen; Fristen

(1) Die Universität Potsdam vergibt die Studienplätze für den Bachelorstudiengang IT-Systems Engineering durchgeführt am Hasso Plattner Institut für Softwaresystemtechnik GmbH (HPI) unter Zugrundelegung der Regelungen der HVV des Landes Brandenburg und dem Ergebnis des Auswahlverfahrens. Deutsche Bewerberinnen/Bewerber bewerben sich stets mittels des Online-Bewerbungsverfahrens an der Universität Potsdam unter Beachtung der Regelungen der Universität zu Form und Fristen. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, reichen ihre Bewerbung bis zum Bewerbungsschluss bei unassist ein.

(2) Daneben erfolgt eine zusätzliche Bewerbung direkt am HPI; hierzu einzureichende Unterlagen sind:

- Kopie des Antragsformulars der Online-Bewerbung
- Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (einfache Kopie)
- Lebenslauf
- Begründung für die Wahl des Studienganges und für die Wahl des Hasso-Plattner-Instituts (siehe Absatz 3)
- von dem Bewerber/der Bewerberin eingereichte schriftliche Unterlagen über fachspezifische Zusatzqualifikationen.

(3) Die schriftliche Begründung für die Wahl des Studienganges am HPI soll einen Umfang von ein bis zwei Seiten haben und in deutscher Sprache verfasst sein. Sie muss selbstständig und ohne Hilfe Anderer angefertigt werden. Der Bewerber/die Bewerberin soll darin u. a. darlegen, aufgrund welcher spezifischer Begabungen, Interessen und Berufsvorstellungen er/sie sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält und warum er/sie am HPI studieren will (fachspezifischer Studierfähigkeitstest). Weiterhin soll ausgeführt werden, warum sich der Bewerber/die Bewerberin in der Lage sieht, die in dem angestrebten Studiengang gebotenen Inhalte zu verstehen und daraus resultierende Fragestellungen selbstständig bearbeiten zu können.

(4) Bewerbungen am HPI mit allen Unterlagen (siehe Absatz 2) müssen spätestens 7 Tage nach dem in der jeweils aktuellen amtlichen Bekanntmachung festgesetzten Bewerbungsschlussstermins der Universität beim HPI eingegangen sein.

¹ Genehmigt von der Präsidentin der Universität Potsdam mit Schreiben vom 7. April 2008.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Der Kommission, die unter den Bewerbern/Bewerberinnen auswählt, gehören mindestens an:

- der Institutsdirektor/die Institutsdirektorin des HPI oder ein/e von ihm/ihr benannter Vertreter/Vertreterin, der/die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 BbgHG erfüllt,
- ein Professor/eine Professorin des HPI,
- ein Vertreter/eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

(2) Für die Besetzung der Auswahlkommission gelten folgende Regelungen:

Der Institutsdirektor/die Institutsdirektorin bzw. der/die von ihm/ihr benannte Vertreter/Vertreterin ist ein geborenes Mitglied der Kommission. Die übrigen Mitglieder der Auswahlkommission werden durch das HPI-Kollegium bestimmt. Dieses setzt sich zusammen aus der Geschäftsleitung, allen Professoren und Lehrstuhlvertretern sowie Vertretern des nichtwissenschaftlichen Personals und Mitgliedern der Fachschaft. Das Kollegium kann bestimmen, dass über die in Absatz 1 genannten Personen hinaus, zusätzliche Mitglieder der Kommission angehören sollen.

(3) Ein Vertreter/eine Vertreterin der Studenten/Studentinnen kann mit beratender Stimme teilnehmen. Er/sie wird von der Fachschaft benannt.

(4) Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende.

§ 4 Gegenstand, Umfang, Gliederung und Auswahlentscheidung

(1) Die Zulassung zum Auswahlverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) Die Kommission bewertet auf Grundlage der eingereichten Unterlagen die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin aufgrund seiner/ihrer dargelegten Voraussetzungen für das Studium. Bei dieser Auswahl wird überwiegend die Durchschnittsnote im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt. Diese Durchschnittsnote (mit einem besten Wert von 1,0 und einem schlechtesten Wert von 4,0) wird in der Auswahl mit einem relativen Gewicht von 51 % berücksichtigt. Es erfolgt zusätzlich eine Beurteilung nach gewichteten Einzelnoten, die über die studienpezifische Eignung entscheiden. Fächer, die bei dieser Gewichtung berücksichtigt werden, sind, soweit vorhanden: Mathematik (geht zweifach ein), Informatik, Deutsch und Englisch (gehen jeweils einfach ein). Die Durchschnittsnote aus sämtlichen in diesen Fächern vergebenen Noten (einzelne Semester-

noten und einzelne Prüfungsnoten) wird in der Auswahl mit einem relativen Gewicht von 24 % berücksichtigt. Sollte eines dieser Fächer nicht besucht worden sein, wird die Durchschnittsnote, wie dargestellt, aus den besuchten der o. g. Fächer ermittelt. Weiterhin wird anhand der schriftlichen Begründung für die Wahl des Studienganges geprüft, ob der Bewerber/die Bewerberin das Wesen des Studienganges erfasst hat und bei seinem/ihrer Studium Engagement und Zielstrebigkeit erwarten lässt. Entsprechend dieser Kriterien ist das Begründungsschreiben wie folgt zu bewerten:

- 1 – sehr gut
- 2 – gut
- 3 – befriedigend
- 4 – ausreichend
- 5 – nicht ausreichend.

Zur differenzierten Bewertung kann die Note um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder gemindert werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. Der Nachweis fachspezifischer Zusatzqualifikationen kann zu einer Notenverbesserung führen. Die dementsprechende Bewertung des Begründungsschreibens ggf. samt fachspezifischer Zusatzqualifikation geht mit einem relativen Gewicht von 25 % ein. Ist also a) die Durchschnittsnote im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung und b) die Durchschnittsnote aus den gewichteten Fächern und c) die Bewertung des Begründungsschreibens, berechnet sich die Gesamtbewertung für die Auswahl wie folgt: $0,51 \cdot a + 0,24 \cdot b + 0,25 \cdot c$. Mittels dieser Gesamtbewertung wird absteigend eine Rangfolge der Bewerber erstellt. Gemäß dieser Rangfolge werden mindestens so viele Bewerber zugelassen, wie es verfügbare Studienplätze gibt.

(3) Es gelten die allgemeinen Richtlinien der Kultusministerkonferenz betreffend die Berechnung von Zeugnisnoten ausländischer Bewerberinnen/Bewerber, die deutschen Bewerberinnen/Bewerber gleichgestellt sind. Bewerberinnen/Bewerber mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, wird Chancengleichheit gewährt.

§ 5 Niederschrift

(1) Über das Auswahlverfahren und seine einzelnen Abschnitte ist von der Auswahlkommission eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

- Tag und Ort des Verfahrens,
- Bezeichnung des angestrebten Studienganges,
- Personalangaben zum Studienbewerber/zur Studienbewerberin,
- die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission,
- Themen, Verlauf und Dauer des Verfahrens sowie der einzelnen Verfahrensabschnitte,
- Die Gesamtbewertung und stichwortartige Gründe hierfür,
- besondere Vorkommnisse.

(2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.